



INHALTSVERZEICHNIS

1. Vertrieb, Überlassen und Verwenden pyrotechnischer Gegenstände für Silvester

2. Wasserrecht: Verbesserung des Hochwasserschutzes an der Loisach und Neubau der Loisachbrücke in der Gemeinde Farchant

1. Vertrieb, Überlassen und Verwenden pyrotechnischer Gegenstände für Silvester

Im Vollzug der sprengstoffrechtlichen Vorschriften weist das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen auf folgendes hin:

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 (Kleinfeuerwerk) dürfen in diesem Jahr nur in der Zeit vom 29.12. - 31.12.2016 feilgehalten und dem Verbraucher überlassen werden.

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen an den Verbraucher nur innerhalb von Verkaufsräumen veräußert werden. Ein Verkauf aus einem Kiosk oder in Verkaufspassagen ist demnach verboten. Ausgenommen von dieser Regelung sind nur pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 1 (Feuerwerkspielwaren), die auch Personen unter 18 Jahren -also an Kinder und Jugendliche- überlassen werden können.

Grundsätzlich darf jeder Händler pyrotechnische Gegenstände der Kategorien 1 und 2 verkaufen, wenn er die Aufnahme dieser Tätigkeit mindestens zwei Wochen

vorher dem örtlich zuständigen Gewerbeaufsichtsamt (siehe unten) angezeigt hat. Einer erneuten Anzeige bedarf es nicht, wenn pyrotechnische Gegenstände jährlich wiederkehrend nur zu Silvester vertrieben werden.

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen nur am 31. Dezember und 1. Januar abgebrannt werden. In unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen verboten.

Zum Schutz des Waldes vor Feuergefahr stellt Art. 17 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) u. a. fest, dass in einem Wald oder in einer Entfernung von weniger als 100 Meter davon u. a. offenes Licht nicht angezündet oder verwendet werden darf sowie brennende oder glimmende Sachen nicht weggeworfen oder sonst unvorsichtig gehandhabt werden dürfen. Damit ist im Wald und innerhalb des Schutzbereiches von 100 Metern auch das Abschießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern / pyrotechnischen Gegenständen verboten. Verstöße stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach Art. 46 Abs. 2 BayWaldG mit einem Bußgeld bis zu 10.000 € geahndet werden können. Zuständig zum Vollzug des Bayerischen Waldgesetzes ist das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim i.OB. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Auskünfte über alle im Zusammenhang mit dem Verkauf pyrotechnischer Gegenstände auftretenden Fragen erteilen die zuständigen Gewerbeaufsichtsämter, die auch die Aufsicht führen. Auskunft für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen erteilt die Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt –, Tel. 089/2176-1, Fax: 089/2176-3102,

E-Mail: poststelle@reg-ob.bayern.de .

Nähere Auskünfte im Hinblick auf die Verwendung der pyrotechnischen Gegenstände erteilen die Gemeinden und das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen (Tel. 08821/751-269).

2. Wasserrecht: Verbesserung des Hochwasserschutzes an der Loisach und Neubau der Loisachbrücke der Gemeinde Farchant

Die Gemeinde Farchant beantragte mit Schreiben vom 07.10.2016 die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens für die Verbesserung des Hochwasserschutzes an der Loisach und für den Neubau der Loisachbrücke.

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen hat hinsichtlich des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt (§§ 3a, 3c i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 und Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG-). Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht durchzuführen (§ 3c Satz 1 UVPG).

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3a Satz 3 UVPG).

Garmisch-Partenkirchen, 22. 12. 2016

Landratsamt
Anton Speer
Landrat